

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 179.

Donnerstag den 28. Juni.

1866.

## Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung des K. Preußischen Herrn Militärgouverneurs von Sachsen ist heute der Kriegsstand im gesamten Königreich proklamiert worden. Diese Maßregel ist nach der uns von dem K. Preußischen Civilcommissar Herrn Landrat v. Wurmb ertheilten Versicherung nicht durch besondere Befehle im Lande herbeigeführt worden, sondern eine Folge der Occupation des Landes durch Preußische Truppen und aus militärischen Rücksichten nothwendig.

Wir fordern daher die Bewohner aller Landesteile, mögen die letzteren zur Zeit von Preußischen Truppen besetzt sein oder nicht, hierdurch auf, sich der verhangenen Maßregel mit Ruhe und Ergebung zu fügen und Alles zu vermeiden, was nach derselben zu einem Einschreiten der Militärgewalt Anlaß geben könnte.

In Folge eines besonderen Antrages des K. Preußischen Herrn Civilcommissars machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch Sächsische Militärschuldige, welche sich etwa noch zur Armee begeben, und Sächsische Beamte, welche ihnen hierbei behilflich sind, oder die zur Überweisung von Kriegsreservisten vorgeschriebenen amtlichen Schritte thun, sich hierdurch nach der Auffassung der K. Preußischen Militärbehörde eines standrechtlich zu bestrafenden Vergehens schuldig machen.

Sachsen! Es ist eine traurige Pflicht, welche wir mit dieser Bekanntmachung erfüllen, wir müssen sie aber erfüllen, um großes Unglück von Einzelnen und von dem ganzen Lande abzuwenden.

Ruhige Ergebung in das zur Zeit Unvermeidliche ist das Einzige, was wir Euch jetzt empfehlen können.

Dresden, den 25. Juni 1866.

Königlich Sächsische Landescommission.  
v. Falkenstein. v. Friesen. Dr. Schneider. v. Engel.

Von Seiten des K. Preußischen Gouvernements wurde dem „Dresdner Journal“ folgender amtlicher Erlass zur Veröffentlichung zugeschickt:

## Bekanntmachung.

Seine Majestät, mein Allerhöchster König und Herr, haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. d. M. mich zum Militärgouverneur des Königreichs Sachsen zu ernennen geruht.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich die Erwartung aus, daß sowohl Behörden wie Einwohner durch Bereitwilligkeit und Entgegenkommen in allen denjenigen Dingen, die den Verhältnissen nach von ihnen gefordert werden müssen, mich in die Lage sehen werden, das mir übertragene Amt so schonend wie möglich für das Land und seine Bewohner auszufüllen, denen ich dabei zugleich meinen Schutz gegen unberechtigte Forderungen zusage.

Dresden, den 24. Juni 1866.

Der Königlich Preußische Generalleutnant, commandirende General des Reserve-Corps  
und Militär-Gouverneur des Königreichs Sachsen.  
v. d. Mühlbe.

## Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung der K. Preußischen Feld-Intendantur der Elbarmee ist den K. Preußischen Truppen von heute an folgende Verpflegung täglich zu gewähren, nämlich:

- 1) Den Offizieren, im Offizier-Ränge stehenden Beamten, Portepeschnichen, Feldwebeln und Officierdienst leistenden Unteroffizieren Kaffee mit Zukrat des Morgens, Mittagsbrot, bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse, Braten und 1 Flasche Wein, Kaffee des Nachmittags, Abendbrot mit einer Flasche guten Bieres.
- 2) Den übrigen Unteroffizieren und Mannschaften, sowie den Unterbeamten  $\frac{3}{4}$  Pfund Fleisch oder  $\frac{5}{8}$  Pfund Speck,  $\frac{1}{4}$  Pfund Reis oder  $\frac{1}{3}$  Pfund Graupen oder  $\frac{2}{3}$  Pfund Hüttenbrüchte oder 4 Pfund Kartoffeln, 1 Löffel Kaffee (in gebrannten Bohnen),  $1\frac{1}{2}$  Löffel Salz,  $\frac{1}{12}$  Quart Branntwein, 1 Quart Bier, 2 Pfund Brod und 3 Löffel Rauchtabak oder 6 Stück Cigarren.
- 3) Die Nationen müssen nach dem Satze von  $11\frac{1}{4}$  Pfund Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh pro Pferd und Tag verabfolgt werden.

Wir machen zur Nachachtung dies hiermit bekannt und es ändern sich in Folge dessen die auf der Rückseite der Quartierzettel angegebenen abweichenden Bestimmungen demgemäß ab. — Leipzig, den 28. Juni 1866. Das Quartieramt.

## Bekanntmachung.

Zu möglichster Verhütung der Nachtheile, welche während der warmen Jahreszeit die starke Ausdünnung der Privatgruben für den allgemeinen Gesundheitszustand mit sich führt, ist es nothwendig, die Gruben von Zeit zu Zeit in angemessener Weise zu desinficiren. Wir verordnen daher, daß von den Hausbesitzern und Miethbewohnern in allen Gebäuden die Gruben und Aborten durch öftere Einschüttung von Eisenvitriollösung \*) desinficirt werden und behalten uns vor, Revisionen deshalb anzuordnen, nach Besinden gegen Sämmige Strafen zu verfügen und die Desinfection auf ihre Kosten vorzuhaben zu lassen.

Wir machen dabei die Hausbewohner darauf aufmerksam, daß der Erfolg solcher Maßregeln ein höherer sein wird, wenn die Ausführung eine einheitliche und planmäßige ist. Es wird sich daher empfehlen, wenn die Bewohner einer Straße oder eines Districts zusammen treten und die Desinfection gemeinsam besorgen lassen und Denen, die sich der gemeinsamen Ausführung unterziehen, dabei behilflich sind. — Leipzig, den 23. Juni 1866. Der Rath der Stadt Leipzig. Der Stadtbezirksarzt.  
Dr. Koch. Schleizner. Dr. H. Sonnenkahl.

\*) 2 Pfund schwefelsaures Eisen gelöst in 10 Dresdner Kannen Wasser genügt durchschnittlich für jede einzelne Etage zum Eingleichen, wogegen in die Parterre gelegene Grube selbst eine Lösung von 4 Pfund vergleichsweise Eisen in 20 Kannen Wasser einzuschütten ist.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Mittheilungen in mehreren öffentlichen Blättern über den hiesigen Gesundheitszustand machen wir hierdurch bekannt, daß von den in der Nacht vom 23. zum 24. d. M. hier eingerückten, aus Swinemünde kommenden Königlich